



Beschluss

Az. BK6-18-071

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 18.01.2019 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 01.10.2018 für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (im Weiteren nur noch „KORRR¹-Vorschlag“) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Art. 40 Abs. 6 VO (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Weiteren nur „SO-VO“).

I. Einordnung des KORRR-Vorschlags

Die am 14. September 2017 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO) gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB, unter Einbeziehung von Verteilernetzen und signifikanten Netznutzern (SNN) vor. Durch diesen Rechtsrahmen für den Netzbetrieb des Übertragungsnetzes soll der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit

¹ KORRR= Key Organisational Requirements, Roles and Responsibilities.

gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sowie die Nutzung der relevanten Merkmale der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber (VNB) festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind. Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen.

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist es erforderlich, dass jeder Beteiligte für seine Aktivitäten und Handlungen im Netzbetrieb des Elektrizitätsversorgungssystems über die Möglichkeit zur Beobachtung der Zustände der einzelnen Netzelemente verfügt. Dafür sollen im Rahmen des KORRR-Vorschlags die wichtigsten Aufgaben, Anforderungen und Zuständigkeiten der ÜNB, der VNB, der geschlossenen Verteilernetzbetreiber (GVNB) und der SNN im Zusammenhang mit dem notwendigen Datenaustausch von den Antragstellerinnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Durch diesen Vorschlag soll ein gemeinsamer Rahmen für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Parteien geschaffen werden, die zur Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Das Ziel der SO-VO auf Festlegung gemeinsamer unionsweiter Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit soll zudem durch den KORRR-Vorschlag unterstützt und gefördert werden.

Zu diesem Zweck legt die SO-VO Anforderungen und Verantwortlichkeiten der betroffenen ÜNB, VNB (und GVNB) und SNN fest. Durch den KORRR-Vorschlag soll ein gemeinsamer Rahmen für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Parteien geschaffen werden, der zur Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems beiträgt. Jede Partei soll im Rahmen der Organisation des Datenaustauschs nach der SO-VO die Daten und Informationen erhalten, die für die Beobachtung derjenigen Netzgebiete erforderlich sind, welche die von der jeweiligen Partei zu verantwortende Betriebssicherheit beeinflussen. Die betroffenen Parteien sollen dadurch in die Lage versetzt werden, ihren in der SO-VO beschriebenen Verpflichtungen ausreichend nachkommen zu können.

Der KORRR-Vorschlag hat dabei den betrieblichen Bedingungen der nach Art. 16 CACM-VO² entwickelten und genehmigten Methode zur Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten

² Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement „CACM-VO“.

Rechnung zu tragen. Die GLDPM³ legt fest, welche Daten von wem bereitgestellt werden müssen und wann ein gemeinsames Netzmodell⁴ zu erstellen ist. Dies wird ergänzt durch die Bestimmung der Anwendbarkeit und des Umfangs des Datenaustauschs von ÜNB, VNB und SNN nach Art. 40 Abs. 5 SO-VO⁵.

II. Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. a) i. V. m. Art. 40 Abs. 6 SO-VO eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch.

Die Antragstellerinnen sind die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 40 Absatz 6 SO-VO gemeinsam mit allen anderen ÜNB der Europäischen Union (EU) einen KORRR-Vorschlag zu erarbeiten und allen zuständigen europäischen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.⁶

Am 12.03.2018 reichten die Antragstellerinnen den von allen ÜNB erarbeiteten KORRR-Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der Vorschlag ist gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. a) und Art. 6 Abs. 7 S. 3 i. V. m. Art. 40 Abs. 6 SO-VO von allen Regulierungsbehörden in der EU innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu genehmigen.

Der KORRR-Vorschlag wurde am 18.04.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen bis zum 16.05.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat zwei Stellungnahmen zu dem Vorschlag erhalten. Die Verbände BDEW und VKU machten von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Der BDEW regt in seiner Stellungnahme an, dass aus Effizienz und Qualitätsgründen die Festlegung einer einheitlichen Kommunikationsschnittstelle in dem KORRR-Vorschlag sinnvoll sei, ebenso wie die Vermeidung von Doppelmeldungen bei der Datenübermittlung durch die SNN an VNB und ÜNB. Darüber hinaus seien teilweise Unstimmigkeiten und Widersprüche

³ Vgl.: Beschluss vom 22.12.2016 der BNetzA zum Vorschlag aller ÜNB für eine einheitliche Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten „GLDPM“ (= Generation and Load Data Provision Methodology) gem. Art. 16 der CACM-VO, Az. BK6-16-051.

⁴ Auf Grundlage der weiteren Methode durchzuführenden Bildung eines gemeinsamen Netzmodells – CGM v1, vgl.: Beschluss vom 11.05.2017 der BNetzA zum Common Grid Model (CGM v1) gem. Art. 17 CACM-VO, Az. BK6-16-052.

⁵ Vgl.: Beschluss vom 20.12.2018 der BNetzA zur Anwendbarkeit und dem Umfang des Datenaustauschs gem. Art. 40 Abs. 5 SO-VO, Az. BK6-18-122.

⁶ Sog. „All-NRA-Entscheidung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 SO-VO.

zwischen den Formulierungen im KORRR-Vorschlag und den Rechtsgrundlagen der SO-VO im Antrag zu finden. Die Datenlieferung solle in den bestehenden Formaten erfolgen, sofern schon dafür etablierte Datenaustauschprozesse bestünden. Zudem seien die Formulierungen im Antrag zu der erforderlichen Abstimmung zwischen VNB und ÜNB hinsichtlich der Ausgestaltung des konkreten Datenaustauschs und der Datenwege nicht im Einklang mit dem festgelegten Rechtsrahmen der SO-VO. Dies betreffe insbesondere die Regelung des Art. 40 Abs. 7, die von einer Einigung und nicht wie im KORRR-Vorschlag dargestellt von einer Koordination spreche.

Der VKU kritisiert in seiner Stellungnahme, dass der KORRR-Vorschlag der Antragstellerinnen eine Vereinbarung zwischen ÜNB und VNB vorsehen müsse, ob ein an das Verteilernetz angeschlossener SNN Daten direkt an den ÜNB und-/oder an den VNB zu übermitteln habe. Dies ergebe sich aus der Auslegung und einer Analyse der einzelnen Absätze des Art. 40 SO-VO. Der VKU verweist dazu auf ein von den die VNB-Interessen auf europäischer Ebene vertretenden Verbänden beauftragtes Rechtsgutachten, das sich mit dem Verhältnis der Formulierungen der SO-VO in den Art. 40 Abs. 5 und Abs. 7 und befasst. Darin wird untersucht, ob zwingend eine Vereinbarung zwischen ÜNB und VNB hinsichtlich der Bestimmung der Verfahren und der Durchführung des Datenaustauschs der SO-VO und eine Regelung im KORRR-Vorschlag vom Verordnungsgeber verlangt wird, oder eine reine Abstimmung unter den Betroffenen ohne eine Genehmigung der Regulierungsbehörden genügt. Der VKU sieht – gestützt auf dieses Gutachten – diese Frage als zwingend regelungsbedürftig und in der Frage, an wen die Daten von SNN zuerst zu liefern sind und in welcher Form sie an die höhere Netzebene der Antragstellerinnen weiterzugeben sind, das Modell des kaskadierten Datenaustauschs als effizientestes Szenario und vorzugswürdigen Datenübertragungsweg an. Die VNB würden somit die große Menge an anfallenden Daten der SNN in der für ihre Aufgaben erforderlichen Granularität speichern und verarbeiten, um anschließend diese Daten aggregiert an die Antragstellerinnen in der dafür notwendigen Granularität und Qualität zu übermitteln. Darüber hinaus wird kritisiert, dass eine Weitergabe von für VNB relevanten Daten durch die ÜNB an VNB nur als eine freiwillige „Kann“-Regelung im KORRR-Vorschlag ausgestaltet sei und nicht als eine Verpflichtung, die Daten zur Verfügung zu stellen, sofern die entsprechenden Daten das Netz und Netzelemente des jeweiligen VNB betreffen.

Vor der Antragstellung war der KORRR-Vorschlag Gegenstand einer gemäß Art. 11 Abs. 1 SO-VO durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen dem 31.10.2017 und 01.12.2017. Die Auswertung und die Ergebnisse der Konsultation wurden der Beschlusskammer mit der Antragstellung vorgelegt.

Die europäischen Regulierungsbehörden haben in einer Abstimmung am 24.07.2018 beschlossen, dass die ÜNB gemäß Art. 7 Abs. 1 SO-VO zur Änderung des eingereichten

KORRR-Vorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 14.08.2018 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von allen Regulierern erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die letzte nationale Regulierungsbehörde stellte das Änderungsverlangen mit Datum vom 16.08.2018 den Antragstellerinnen zu. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 7 Abs. 1 SO-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten Vorschlag für das KORRR vorzulegen.

Die Regulierungsbehörden sahen wesentlichen Änderungsbedarf hinsichtlich der beantragten Datenwege und der im KORRR-Vorschlag geregelten alleinigen Verantwortlichkeiten der VNB und SNN für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der notwendigen Kommunikationsstruktur für den Datenaustausch. Zudem wurden die Fristen von sechs Monaten für die Änderungsmeldungen an Stammdaten bedingt durch geplante Neuerrichtungen, Außerbetriebnahmen und signifikanten Änderungen an Netzelementen als zu eng kritisiert und Änderungen an diesen Regelungen gefordert, ebenso im Bereich der Weitergabe von Daten an VNB durch die ÜNB und den näheren Bestimmungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung dieser Daten.

Am 15.10.2018 reichten die Antragstellerinnen den geänderten Vorschlag in der Fassung vom 01.10.2018 bei der Beschlusskammer 6 in englischer Sprache ein. Mit Datum vom 20.11.2018⁷ hat die Bundesnetzagentur als letzte nationale Regulierungsbehörde den geänderten Antrag in der maßgeblichen deutschsprachigen Fassung erhalten.

Der geänderte KORRR-Vorschlag wurde am 05.12.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist für Stellungnahmen bis zum 12.12.2018 eingeräumt. Es ist daraufhin eine gemeinsame Stellungnahme der europäischen Verbände der VNB vertreten durch den BDEW eingegangen. Darin wird vorwiegend kritisiert, dass der Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdatenaustausch zwar von jedem ÜNB individuell für seine eigene Regelzone festgelegt werden solle, jedoch nicht länger als eine Minute sein darf (Art. 10 Nr. 5 des geänderten KORRR-Vorschlags). Diese Regelung schränke den nationalen Entscheidungsspielraum für eine Abstimmung des Aktualisierungszyklus für Echtzeitdaten zwischen den VNB und ÜNB in unzulässiger Weise ein. Zudem bedürfe es keiner detaillierten Regelung innerhalb des von allen Regulierungsbehörden in der EU zu genehmigenden KORRR-Vorschlags zu dieser Frage.

Die Vertreter der Regulierungsbehörden der betroffenen europäischen Mitgliedstaaten haben am 18.12.2018 bekundet, den geänderten KORRR-Vorschlag genehmigen zu wollen.

⁷ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 6 Abs. 7 S. 3 SO-VO.

III. Inhalte des KORRR-Vorschlags

Mit dem Vorschlag für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Datenaustauschen in der Version vom 01.10.2018 beantragen die Antragstellerinnen neben allgemeinen Bestimmungen auch Regelungen und Verpflichtungen zu Fristen und Verantwortlichkeiten für die Übermittlung der verschiedenen nach der SO-VO von den ÜNB benötigten Daten und Informationen. In dem ersten Titel des KORRR-Vorschlags werden allgemeine Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Art. 3 des KORRR-Vorschlags), Regelungen zur Geheimhaltung (Art. 4), sowie der Zugang zu Informationen für betroffene VNB, GVNB und SNN zu den für sie relevanten Daten (Art. 5) geregelt. In dem zweiten Titel des KORRR-Vorschlags werden die Zuständigkeiten der ÜNB (Art. 6 bis 10), die Zuständigkeiten der VNB (Art. 11-13) und der SNN (Art. 14-17) geregelt. Dabei wird im Vorschlag jeweils differenziert nach den verschiedenen Kategorien der bereitzustellenden Daten und Informationen der Stammdaten, Fahrplandaten und Echtzeitdaten im Sinne der SO-VO.

Es werden in dem Vorschlag Mindeststandards und grundsätzliche Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen im Bereich der Zuständigkeiten der ÜNB, VNB, GVNB und SNN hinsichtlich des Datenaustauschs für die Zwecke der SO-VO beschrieben.

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan (Art. 18) sieht vor, dass die Festlegungen des KORRR-Vorschlags unmittelbar nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden von den Antragstellerinnen zu beachten sind, spätestens jedoch gem. Art. 192 SO-VO bis zum 14.03.2019⁸. Der KORRR-Vorschlag soll nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden von jeder Antragstellerin im Internet veröffentlicht werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere auf den diesem Beschluss angehängten gemeinsamen KORRR-Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Art. 40 Abs. 6 SO-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Art. 40 sowie den Artikeln 2-8, 11 SO-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der SO-VO erfüllt.

⁸ Die SO-VO sieht vor, dass die Regelung der KORRR spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten der SO-VO anzuwenden sein sollen. Die SO-VO ist am 14.09.2017 in Kraft getreten.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 6 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. d) und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („Stromhandels-VO“), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten KORRR-Vorschlag mit Eingang der englischsprachigen Fassung am 15.10.2018 und der deutschen Übersetzung am 20.11.2018, sowie den ursprünglichen Antrag mit Eingang am 12.03.2018, bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht.

Der ursprüngliche KORRR-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Artikel 11 SO-VO ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 SO-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß ausgewertet und, sofern den Konsultationsbeiträgen von den Antragstellerinnen nicht gefolgt werden konnte, klar und fundiert die Gründe dafür in einem Auswertungsdokument dargelegt und im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens der Beschlusskammer mit dem KORRR-Vorschlag vorgelegt.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 40 Abs. 6 SO-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

Der Vorschlag für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch des Art. 40 Abs. 6 SO-VO muss die betrieblichen Bedingungen der gemäß Art. 16 CACM-VO entwickelten Methode für die Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten („GLDPM-Methode“)⁹ Rechnung tragen und diese erforderlichenfalls ergänzen. Dies wird mit dem KORRR-Vorschlag in der zur Genehmigung vorliegenden geänderten Fassung erfüllt. Die Prozesse der Bereitstellung der

⁹ Vgl. dazu bereits zuvor Fn.3.

Daten und Informationen für die ÜNB nach der GLDPM-Methode werden durch den vorliegenden Vorschlag sinnvoll ergänzt und stehen im Einklang mit den betrieblichen Erforderlichkeiten der Antragstellerinnen zur Erhebung und Verarbeitung der GLDPM-Daten.

Die Antragstellerinnen haben die Forderungen des Änderungsverlangens der Regulierungsbehörden in der zur Genehmigung vorliegenden geänderten Fassung des KORRR-Vorschlags ausreichend berücksichtigt und eingearbeitet. Zahlreichen Kritikpunkten aus den Stellungnahmen aus der Konsultation der ÜNB wurde von den Antragstellerinnen in der geänderten Antragsfassung Rechnung getragen.

Der zur Genehmigung vorliegende KORRR-Vorschlag in der geänderten Fassung vom 01.10.2018 regelt im Einklang mit den Art. 48 bis 50 und 53 SO-VO, dass im Grundsatz die Daten sowohl an den ÜNB und auch den VNB zu übermitteln sind. Von diesem Grundsatz kann jedoch auf nationaler Ebene abgewichen werden, so dass ein SNN nur Daten entweder an den ÜNB direkt oder an seinen Anschluss-VNB zu liefern hat. Diese Regelungen unterliegen der Vereinbarung zwischen den ÜNB und VNB nach Art. 40 Abs. 7 SO-VO, welche keiner Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedarf. Die von den Antragstellerinnen getroffene Regelung des Art. 3 Nr. 3 des KORRR-Vorschlags, die von einer vorbehaltlichen Genehmigung durch die Regulierungsbehörden nach Art. 40 SO-VO für die Bestimmung spricht, ob SNN mit Verteilernetzanschluss die bereitzustellenden Daten direkt an den VNB oder den ÜNB zu übermitteln haben, ist vor dem Hintergrund spezieller nationaler Regelungen zu bewerten.

Nach dem Wortlaut der SO-VO bedarf die Bestimmung, an wen die Daten und Informationen von SNN (zunächst) zu übermitteln sind, keiner Genehmigung durch die Regulierungsbehörden. Vielmehr unterliegt diese Entscheidung der Vereinbarung zwischen ÜNB und VNB im Sinne von Art. 40 Abs. 7 SO-VO, die keinen Genehmigungstatbestand im Sinne der SO-VO vorsieht. Nach Art. 40 Abs. 7 SO-VO sind wirksame, effiziente und verhältnismäßige Verfahren für die Durchführung und Verwaltung des Datenaustauschs, einschließlich der Bereitstellung von Daten zu Verteilernetzen und von SNN zwischen ÜNB und VNB zu vereinbaren. Nach verständiger Auslegung des KORRR-Vorschlags und unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage des Art. 40 SO-VO geht die Beschlusskammer davon aus, dass die im Antrag gewählte Formulierung zum Ausdruck bringen soll, dass vorbehaltlich einer nach nationalem Recht eines Mitgliedstaats erforderlichen Genehmigung der dortigen zuständigen Regulierungsbehörde eine Bestimmung des Datenwegs zwischen ÜNB und VNB gemäß Art. 40 SO-VO möglich ist. Da das EnWG ein solches nach nationalem Recht bestehendes Genehmigungserfordernis nicht vorsieht, erfolgt für die Antragstellerinnen die Vereinbarung des konkreten Datenwegs gem. Art. 40 Abs. 7 SO-VO bilateral zwischen diesen beiden Parteien, ohne eine Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Die Antragstellerinnen tragen in ihrer geänderten Fassung des KORRR-Vorschlags auch der Kritik des VKU in weiten Teilen Rechnung. Der VKU hatte sich in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Antrag dafür ausgesprochen, dass im KORRR-Vorschlag das Datenmodell der Kaskade als Regelfall für die Übermittlung der Daten von SNN zunächst an den VNB und anschließend die aggregierte Weitergabe an den ÜNB als einheitlich geltendes Modell (für die gesamte EU) festzuschreiben sei. Zwar haben die Antragstellerinnen diese Forderung nicht vollständig in ihrem geänderten Antrag übernommen, jedoch verbleibt nach der im geänderten Vorschlag gewählten Formulierung in Art. 3 Nr. 2 S. 2 die Möglichkeit, dies auf nationaler Ebene nach den Bedürfnissen des jeweiligen Mitgliedstaates und der Gepflogenheiten und Interessen der Netzbetreiber abweichend zu regeln. Im Sinne einer Harmonisierung und Schaffung von Mindeststandards auf EU-Ebene und der notwendigen Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Netzstrukturen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sind die gefundenen Regelungen der Antragstellerinnen in Art. 3 Nr. 2 sinnvoll. Die Beschlusskammer sieht die beantragte Regelung im Kontext der SO-VO und ihren Zielen und Zwecken als zweckmäßig und im Einklang mit der Rechtsgrundlage der SO-VO an. Eine einseitige Festlegung auf ein Kaskadenmodell, das aufgrund der Rechtsnatur der Genehmigung des KORRR-Vorschlags als All-NRA-Entscheidung¹⁰ in allen Mitgliedstaaten gelten würde, hätte aufgrund der unterschiedlichen Netzstrukturen und Datenübermittlungsstrukturen in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich von allen Regulierungsbehörden genehmigt werden können. Die jetzt beantragte Regelung trägt diesen Umständen hinreichend Rechnung und beschreibt die wesentlichen wichtigen Grundzüge für Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten (vgl. insbes. auch Art. 3 Abs. 4 bis 7 des KORRR-Vorschlags) hinsichtlich des je nach Bedarf national genauer auszugestaltenden Datenwegs. Damit werden die Anforderungen der SO-VO hinreichend erfüllt.

Zudem wurde im geänderten KORRR-Vorschlag die Kritik berücksichtigt, dass eine Weitergabe der die einzelnen VNB und ihr Netzgebiet und ihre Netzbetriebsmittel betreffenden Informationen und Daten von den ÜNB an die VNB auf rein freiwilliger Basis als eine „Kann-Regelung“ nicht ausreichend sei. Im zur Entscheidung vorliegenden geänderten KORRR-Vorschlag wird in Art. 5 Nr. 2 und 3 festgeschrieben, dass VNB Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der an ihr Verteilernetz angeschlossenen SNN erhalten. Dies gilt immer vor dem Hintergrund, dass eine Weitergabe nur dann erfolgen darf, sofern diese Daten für die Durchführung von Betriebssicherheitsanalysen und zu Zwecken der Gewährleistung der sicheren System- und Betriebsführung eines Netzbetreibers erforderlich sind. Diese Regelung ist auch vor dem Hintergrund der SO-VO insofern richtig, dass nach Art. 40 Abs. 10 SO-VO die VNB mit einem Netzanschlusspunkt mit dem Übertragungsnetz berechtigt sind, Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten von den relevanten ÜNB entgegen zu nehmen. Zudem ist es im Sinne einer Vermeidung von Doppelerhebungen von Daten, wenn die ÜNB den VNB die ihnen

¹⁰ Vgl. dazu bereits oben Fn. 5..

zur Verfügung stehenden Daten zum Netzgebiet des jeweiligen VNBs für deren Zwecke der System- und Betriebsführung zur Verfügung stellen. Dies schützt die betroffenen SNN vor einer doppelten Datenmeldung und vermeidet damit zusätzliche Kosten. Ähnliches soll nach Art. 5 Nr. 4 des KORRR-Vorschlags auch für die die SNN betreffenden Informationen an ihrem Anschlusspunkt an das Netz gelten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter zu wahren sind und daher entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen sind.

Die Antragstellerinnen haben in ihrem geänderten KORRR-Vorschlag die Forderung der Regulierungsbehörden, die Zuständigkeiten hinsichtlich der der Installation, Konfiguration, Sicherheit und Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindungen und den Kommunikationsschnittstellen nicht einseitig auf die VNB und SNN zu verlagern, berücksichtigt. Nach der in Art. 3 Nr. 6 des geänderten KORRR-Vorschlags beantragten Regelung sollen diese Verantwortlichkeiten auf nationaler Ebene festgelegt werden. Diese Regelung ist mit der Rechtsgrundlage aus Art. 40 SO-VO vereinbar.

Die Antragstellerinnen müssen die in Art. 40 Abs. 6 SO-VO aufgeführten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten in ihrem KORRR-Vorschlag näher Bestimmen. Dazu im Einzelnen:

Der KORRR-Vorschlag muss zunächst Regelungen und organisatorische Anforderungen und Aufgaben, sowie Zuständigkeiten hinsichtlich der Verpflichtung der Mitteilung von Schutzzeinstellungen, Temperaturgrenzwerten und technischen Kapazitäten der Verbindungsleitungen der ÜNB zwischen den einzelnen Regelzonen enthalten, vgl. Art 40 Abs. 6 lit. a) SO-VO. Die Antragstellerinnen beantragen dazu Regelungen in den Art. 6 Nr. 1, 3 und 4, Art. 8 Nr. 1 und Art. 10 Nr. 2 des KORRR-Vorschlags in Bezug auf die Verpflichtungen der ÜNB untereinander zur Übermittlung der davon betroffenen Stamm- und Echtzeitdaten zu einzelnen Netzelementen. Davon umfasst sind die Verpflichtung des ÜNB zur Mitteilung von Änderungen an Stammdaten an benachbarte ÜNB und die turnusgemäße Überprüfung spätestens alle sechs Monate gemäß Art. 8 Nr. 1 des KORRR-Vorschlags der relevanten Netzelemente seines Übertragungssystems sowie seiner Observability Area¹¹. Die Übermittlung von Änderungsmitteilungen an benachbarte ÜNB hat dabei bei allen geplanten Inbetriebnahmen, Außerbetriebnahmen und geplanten signifikanten Änderungen in einem Netzelement oder SNN

¹¹ Vgl. auch die Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 48 SO-VO: „Observability Area („Beobachtungsgebiet“) bezeichnet das eigene Übertragungsnetz eines ÜNB sowie die relevanten Teile von Verteilernetzen und Übertragungsnetzen benachbarter ÜNB, die der ÜNB in Echtzeit überwacht und modelliert, um die Betriebssicherheit in seiner Regelzone einschließlich der Verbindungsleitungen aufrechtzuerhalten.“ Wie die jeweilige Observability Area der einzelnen ÜNB räumlich abgegrenzt wird und welche Netzbetriebsmittel und Netzteile umfasst sind, wird durch die ÜNB nach der nach Art. 75 SO-VO zu entwickelnden Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse näher bestimmt.

spätestens 3 Monate im Voraus zu erfolgen.

Zudem sieht Art. 40 Abs. 6 lit. b) SO-VO vor, dass Verpflichtungen im KORRR-Vorschlag dahingehend zu regeln sind, dass unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossene VNB den betroffenen ÜNB innerhalb von definierten Fristen alle Änderungen der Daten und Informationen, die sich aus den Datenerhebungs- und Informationsbestimmungen des Titel 2 (Art. 40 bis 53) der SO-VO ergeben, mitzuteilen haben. Die Antragstellerinnen bestimmen dazu in Art. 11 des KORRR-Vorschlags detaillierte Verpflichtungen und Fristen. Demnach haben die VNB in Bezug auf die Änderung von Stammdaten spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelements oder SNN, vor der endgültigen Außerbetriebnahme eines Netzelements oder SNN und vor geplanten signifikanten Änderungen an den Netzelementen oder SNN ihrem ÜNB die notwendigen aktualisierten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die im Änderungsverlangen der Regulierungsbehörden kritisierten Fristen für die Änderungsmitteilungen der ursprünglich beantragten maximalen Vorlaufzeit von sechs Monaten sind im geänderten Antrag damit von den Antragstellerinnen entsprechend angepasst worden. Zudem ist eine turnusgemäße Überprüfung der Stammdaten alle sechs Monate vorgeschrieben. Davon unabhängig sind alle Änderungen an der Observability Area oder die Entdeckung von Fehlern in einem früher übermittelten Datensatz unverzüglich dem ÜNB mitzuteilen und die notwendigen aktualisierten Informationen zu übermitteln. Diese Regelungen sind sachgerecht und tragen zur Gewährleistung einer sicheren System- und Betriebsführung durch die Antragstellerinnen bei. Nur durch eine möglichst aktuelle und fehlerfreie Daten- und Informationsgrundlage können die notwendigen Netzberechnungen und weiteren erforderlichen Systemführungsprozesse der Antragstellerinnen für die sichere und effiziente System- und Betriebssicherheit der Übertragungsnetze durchgeführt werden.

Eine weitere Anforderung der SO-VO ist, dass Regelungen im zu genehmigenden Vorschlag enthalten sein müssen, die benachbarte VNB und- oder vor- und nachgelagerte VNB verpflichten, innerhalb vereinbarter Fristen alle Änderungen der Daten des Titel 2 der SO-VO der Regelungen zum Datenaustausch betreffend sich gegenseitig mitzuteilen, Art. 40 Abs. 6 lit. c) SO-VO. Selbiges betrifft nach Art. 40 Abs. 6 lit. d) SO-VO auch die SNN, für die ebenfalls im KORRR-Vorschlag Verpflichtungen enthalten sein müssen, dass diese innerhalb vereinbarter Fristen alle relevanten Änderungen der Daten und Informationen ihrem ÜNB oder VNB mitzuteilen haben. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Anforderung aus der SO-VO, indem sie in Art. 3 Nr. 5 des Vorschlags die VNB verpflichten, sich gegenseitig über alle Verfahren, Formate und alle Änderungen der zwischen ihnen auszutauschenden Daten und Informationen auszutauschen haben. In Art. 15 des KORRR-Vorschlags wird zudem eine inhaltlich identische Regelung vorgeschrieben, die den zuvor beschriebenen Fristen und Verantwortlichkeiten für Änderungsmöglichkeiten des Art. 11 des KORRR-Antrages entspricht. Auch die SNN werden

wie die VNB danach verpflichtet, neben den Fristen von spätestens drei Monaten vor der geplanten Inbetriebnahmen oder endgültigen Außerbetriebnahme, oder signifikanten Änderungen an Netzbetriebsmitteln auch turnusgemäß alle sechs Monate ihre Daten auf Richtigkeit zu überprüfen und – sofern Fehler an bereits übermittelten Datensätze entdeckt werden oder wenn unvorhersehbare Modifizierungen an einer technischen Anlage des SNN erforderlich werden – dies unverzüglich dem ÜNB oder VNB anzuzeigen.

Abschließend sind in dem KORRR-Vorschlag Zeitstempel und Frequenzen der Übermittlung von Daten zwischen VNB und SNN, also zeitliche Abstände festzulegen, innerhalb derer Echtzeitdaten, Fahrplandaten und aktualisierte Stammdaten auszutauschen sind, Art. 40 Abs. 6 lit. f) SO-VO. Hinzu kommt die Anforderung, Regelungen zu den zu verwendenden Formaten der Datenübertragung zu schaffen, vgl. Art 40 Abs. 6 lit. g) SO-VO. Diese Vorgaben werden im KORRR-Vorschlag für die VNB in Art. 11 Nr. 1 hinsichtlich der Übermittlung von aktualisierten Stammdaten geregelt. Dabei soll eine routinemäßige Überprüfung der Stammdaten der an das Netz der VNB angeschlossenen SNN innerhalb der Observability Area des ÜNB spätestens alle sechs Monate erfolgen. Vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelements oder SNN, vor der endgültigen Außerbetriebnahme eines Netzelements oder SNN und vor geplanten signifikanten Änderungen an den Netzelementen oder SNN soll mindestens drei Monate davor eine Information an den betroffenen ÜNB erfolgen, sofern nicht strengere nationalgesetzliche Regelungen eine frühere Übermittlung dieser Informationen bestimmen. Dies ist sachgerecht. Ebenso ist die Verpflichtung der VNB sachgerecht, so schnell wie möglich aktualisierte Informationen bereitzustellen, sofern sich die Observability Area ändert oder ein Fehler an einem zuvor übermittelten Datensatz entdeckt wird.

Das konkrete Format soll nach dem KORRR-Vorschlag in Abstimmung mit ÜNB und SNN durch die VNB spezifiziert werden. Dabei soll der detaillierte Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten klar darin festgelegt werden. Dies entspricht den Vorgaben der SO-VO und den Regelungen in Art. 40 Abs. 7 SO-VO. Danach haben die ÜNB und die relevanten VNB wirksame, effiziente und verhältnismäßige Verfahren für die Durchführung und Verwaltung des Datenaustauschs, einschließlich der Bereitstellung von Daten zu Verteilernetzen und SNN zu treffen. Diese Vereinbarungen bedürfen im Gegensatz zur vorliegenden Vorschlag für die KORRR keiner Genehmigung durch eine oder mehrere Regulierungsbehörden.

Hinsichtlich der Zeitstempel und Vorgabe von Fristen für die Übermittlung der Fahrplandaten werden in dem KORRR-Vorschlag hinreichende Regelungen in Art. 12 getroffen. Danach haben gemäß Art. 12 Nr. 1 die VNB schnellstmöglich ihre geplanten und nichtgeplanten Nichtverfügbarkeiten innerhalb der Observability Area der ÜNB für die in Art. 72 Abs. 1 SO-VO aufgeführten Zeitbereiche (Year-Ahead, Day-Ahead und Intraday) zu melden. Für die geplanten Nichtverfügbarkeiten der VNB in diesem Sinne vereinbaren sie mit den ÜNB den erforderlichen

Koordinations- und Kommunikationsumfang. Dies entspricht wie bereits zuvor den Regelungen in Art. 40 Abs. 7 SO-VO und wird im Rahmen dieser Verpflichtung zwischen ÜNB und VNB bilateral geregelt.

Der Echtzeitdatenaustausch wird in dem KORRR-Vorschlag in Art. 10 Nr. 5 geregelt. Danach kann jeder ÜNB den Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdatenaustausch in seiner Regelzone festlegen, der jedoch nicht länger als eine Minute betragen darf. Diese Regelung ist sachgerecht und im Sinne der Schaffung von einheitlichen Standards und einer europäischen Harmonisierung von gemeinsamen Betriebssicherheitsregelungen im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der SO-VO notwendig. Dem steht auch nicht die Stellungnahme des BDEW entgegen.

In der Stellungnahme wird gefordert, dass die Regelung in Art. 10 Nr. 5 letzter Satz im KORRR-Vorschlag, dass der Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdatenaustausch nicht länger als eine Minute betragen darf, zu streichen sei. Die Regelung des Aktualisierungszyklus solle vollständig einer nationalen Regelung der betroffenen Netzbetreiber überlassen bleiben und gehöre nicht in den pan-europäischen KORRR-Vorschlag. Dem widerspricht schon der Wortlaut der SO-VO. In Art. 40 Abs. 6 Nr. f) SO-VO ist eindeutig geregelt, dass der zu genehmigende KORRR-Vorschlag Bestimmungen zu Zeitstempel und Frequenz der Übermittlung der von VNB und SNN bereitzustellenden Daten enthalten muss. Dieser Vorgabe kommen die Antragstellerinnen durch die Bestimmung einer Frequenz von maximal einer Minute für die Aktualisierung von Echtzeitdaten in Art. 10 Nr. 5 des Antrages nach. Im Übrigen bleibt die genaue Ausgestaltung dem jeweils betroffenen ÜNB innerhalb seiner eigenen Regelzone überlassen, um sie den dort gegebenen Umständen und den Anforderungen seiner System- und Betriebssicherheitsprozesse anzupassen. Im Sinne einer Mindestharmonisierung auf europäischer Ebene beantragen die Antragstellerinnen nur eine Grenze von maximal einer Minute, nach der Echtzeitdaten spätestens aktualisiert sein müssen. Für diesen Wert spricht bereits die Art der zu übermittelnden Daten und ihre Zwecke und Notwendigkeiten in den Prozessen der System- und Betriebsführung der ÜNB. Die Vielzahl der als Echtzeitdatum zu übermittelnden Daten und Informationen betreffen Informationen über konkrete Netzzustände und Veränderungen innerhalb der Observability Area der jeweiligen ÜNB, die stets möglichst aktuell sein müssen. Es handelt sich dabei um Daten und Informationen, die essentiell wichtig sind, damit die ÜNB innerhalb ihrer Regelzonen einen sicheren und effizienten Übertragungsnetzbetrieb und damit das überragende Rechtsgut der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit mit Elektrizität gewährleisten können. Diese Informationen werden im Rahmen der System- und Betriebsführung der Antragstellerinnen heute im Regelfall bereits innerhalb weniger Sekunden bis maximal 10 Sekunden benötigt und abgerufen. Dies betrifft insbesondere die wichtigen und auch nach der SO-VO verpflichtend von den Antragstellerinnen durchzuführenden Betriebssicherheitsanalysen. Ein Wert von einer Minute ist dazu schon um

das sechsfache langsamer. Im Falle der Regelenergie z. B. teilen die Anlagen, die Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (kurz aFRR) erbringen, die jeweils aktuell erbrachte Regelleistung sogar in einer zeitlichen Auflösung von nur ca. vier Sekunden dem zentralen Leistungs-Frequenz-Regler des ÜNB mit. Die Beschlusskammer sieht in der vorgeschlagenen Regelung der Antragstellerinnen in Art. 10 Nr. 5 des KORRR-Vorschlags daher keine unzulässige oder unbillig einschränkende Regelung zum Aktualisierungszyklus für die Übermittlung von Echtzeitdaten. Vielmehr erscheint der beantragte Wert vor dem Hintergrund des Sicherheitsgebots und der hohen Standards der deutschen ÜNB in ihren Regelzonen als eher großzügig gewählt. Dies dürfte den Bemühungen der Antragstellerinnen geschuldet sein, eine Einigung auf europäischer Ebene auf einen akzeptierten Wert zu finden, der für einige Mitgliedstaaten und ihre Netzstrukturen nicht zu einschneidend und überfordernd sein durfte. Es sind der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte bekannt, die auf eine unzumutbare oder diskriminierende Belastung von VNB oder SNN durch den vorgeschlagenen Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdatenaustausch schließen lassen. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass nach der bereits erteilten Genehmigung zur Anwendbarkeit und dem Umfang des Datenaustauschs nach Art. 40 Abs. 5 SO-VO keine Echtzeitdaten von Klein- oder Kleinstanlagen von den ÜNB erhoben werden können.¹² Der Kritik an der Festlegung des Wertes von einer Minute kann die Beschlusskammer daher nicht folgen.

Der KORRR-Vorschlag sieht in Art. 18 auch einen ordnungsgemäßen Implementierungszeitplan im Einklang mit Art. 192 SO-VO vor. Danach haben die Antragstellerinnen unmittelbar nach der Genehmigung des Vorschlags diesen umzusetzen und anzuwenden, spätestens bis zum 14.03.2019. Zudem verpflichten sie sich im Sinne von Art. 8 SO-VO, den KORRR-Vorschlag nach der erfolgten Genehmigung im Internet zur veröffentlichen.

Abschließend trägt der Vorschlag der Antragstellerinnen insgesamt zur Schaffung funktionierender und effizienter Regelungen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zu den Zwecken der System –und Betriebsführung der ÜNB im Rahmen der SO-VO im Sinne von Art. 4 Abs. 1 SO-VO bei.

Damit sind alle Anforderungen des Art. 40 Abs. 6 SO-VO erfüllt. Der Vorschlag steht auch im Übrigen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der SO-VO. Der Beschlusskammer sind keine Gründe ersichtlich, die einer Genehmigung des Vorschlags entgegenstehen.

¹² Siehe dazu bereits oben Fn. 7 und vgl. dazu die Schwellenwerte und Festlegungen im Beschluss der BNetzA vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 und der dem Beschluss anhängenden Tabelle der bereitzustellenden Daten und Informationen der einzelnen Objekte.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die SO-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

01.10.2018

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 3 |
| TITEL 1 Allgemeine Bestimmungen..... | 6 |
| Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich..... | 6 |
| Artikel 2 Definitionen | 7 |
| Artikel 3 Allgemeine Zuständigkeiten..... | 8 |
| Artikel 4 Geheimhaltung | 9 |
| Artikel 5 Zugang zu Informationen..... | 9 |
| TITEL 2 Wesentliche Organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten..... | 10 |
| Kapitel 1 Zuständigkeiten der ÜNB | 10 |
| Artikel 6 Allgemeine Zuständigkeiten..... | 10 |
| Artikel 7 Von den ÜNB verwendete Stammdaten..... | 11 |
| Artikel 8 Änderungsmitteilungen | 11 |
| Artikel 9 Zuständigkeiten der ÜNB | 12 |
| Artikel 10 Übermittlung der Echtzeitdaten | 13 |
| Kapitel 2 Zuständigkeiten der VNB..... | 13 |
| Artikel 11 Änderungsmitteilungen | 13 |
| Artikel 12 Rechte und Zuständigkeiten der VNB | 14 |
| Artikel 13 Von den VNB bereitgestellte Echtzeitdaten | 15 |
| Kapitel 3 Zuständigkeiten der SNN..... | 15 |
| Artikel 14 Von den SNN übermittelte Stammdaten..... | 15 |
| Artikel 15 Änderungsmitteilungen | 15 |
| Artikel 16 Von den SNN bereitgestellte Fahrplandaten | 16 |
| Artikel 17 Von den SNN bereitgestellte Echtzeitdaten | 16 |
| TITEL 3 Schlussbestimmungen | 17 |
| Artikel 18 Implementierungsdatum der KORRR..... | 17 |
| Artikel 19 Sprache | 17 |

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument berücksichtigt hinsichtlich der wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch (im weiteren Verlauf als „KORRR“ bezeichnet) die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO GL“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM GL“ bezeichnet), sowie der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB GL“ bezeichnet). Zweck der SO GL ist es, die Betriebssicherheit, Frequenzqualität und effiziente Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, dass jeder Beteiligte des Elektrizitätsversorgungssystems über die notwendige Möglichkeit zur Beobachtung der Zustände der Netzelemente und Handlungen verfügt, die ihre Aktivitäten beeinflussen. Insbesondere relevant ist der Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Beschaffung von Regelreserve und die Aktivierung von Regelreservegeboten, soweit die EB GL die Zuständigkeit den Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) in der EB GL zuweist. Die KORRR befassen sich insbesondere mit den wichtigsten Aufgaben, Anforderungen und Zuständigkeiten der ÜNB, der Verteilernetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „VNB“ bezeichnet), der geschlossenen Verteilernetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „GVNB“ bezeichnet) und der signifikanten Netznutzer (im weiteren Verlauf als „SNN“ bezeichnet) im Zusammenhang mit dem notwendigen Datenaustausch zur Gewährleistung dieser Beobachtung.
- (2) Die KORRR tragen den Betriebsbedingungen und Anforderungen der nach Artikel 16 der CACM GL entwickelten Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten (im weiteren Verlauf als „GLDPM“ bezeichnet) Rechnung und ergänzen diese erforderlichenfalls. Während die GLDPM festlegt, welche Daten von wem bereitzustellen sind und wann ein gemeinsames Netzmodell zu erstellen ist, legen die KORRR fest, wer Daten austauschen muss und wie und wann die in der SO GL definierten Aufgaben zu erfüllen sind. Darüber hinaus bezieht sich die GLDPM lediglich auf den Datenaustausch bis zum Day Ahead, während die KORRR auch den Datenaustausch bis zur Echtzeit beinhalten.
- (3) Artikel 40 Absatz 5 der SO GL sieht vor, dass die ÜNB in Abstimmung mit den VNB und SNN die Anwendbarkeit und den Umfang des Datenaustauschs auf der Grundlage der Kategorien a) bis d) des Artikels 40 Absatz 5 unter Verweis auf spezifische Artikel im Titel II der SO GL bestimmen. Die Anwendbarkeit ist daher auf nationaler Ebene zu bestimmen und unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Nationale Regulierungsbehörde oder eine sonstige seitens des Mitgliedstaates benannte Stelle).
- (4) Der Inhalt der KORRR entspricht den Vorgaben des Artikels 40 Absatz 6 SO GL und folgt der darin vorgenommenen Abgrenzung. Der Datenaustausch gemäß SO GL ist erforderlich, um

- Sicherheitsanalysen durchzuführen und um die Betriebssicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Zwar soll eine gewisse Harmonisierung erreicht werden, doch die KORRR werden die zwischen ÜNB und SNN auszutauschenden Informationen nicht im Detail vorgeben, um die Berücksichtigung nationaler oder regionaler Besonderheiten zu ermöglichen. Die KORRR legen nur fest, wer auf nationaler Ebene dafür verantwortlich ist, die auszutauschenden Informationen festzulegen und zu genehmigen.
- (5) Artikel 40 Absatz 7 der SO GL spezifiziert die Verpflichtung der ÜNB, mit den relevanten VNB Verfahren für den Datenaustausch zwischen ihnen zu vereinbaren, einschließlich des Formats für den Datenaustausch.
 - (6) Die KORRR müssen die Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO GL gewährleisten, welche die Verpflichtung der ÜNB zur Entwicklung einer Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse spezifiziert.
 - (7) Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 40 Absatz 9 und Artikel 40 Absatz 10 der SO GL behandeln und regeln den Informationsaustausch zwischen ÜNB und VNB und/oder SNN. Die KORRR müssen daher Informationsflüsse zwischen allen einbezogenen Parteien in beiden Richtungen in Betracht ziehen und die Artikel zur Vertraulichkeit und zum Zugang zu Daten berücksichtigen.
 - (8) Artikel 6 Absatz 6 der SO GL verlangt einen Vorschlag für den Zeitplan der Umsetzung und eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der KORRR auf die Ziele der SO GL. Die KORRR haben tiefgreifende Auswirkungen auf viele Ziele der SO GL und sie wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit entwickelt. Die KORRR stellen die Verpflichtungen aller einbezogenen Parteien klar und vermeiden dadurch Hindernisse für den Datenaustausch. Die KORRR schaffen einen europaweiten Rahmen, der einen effizienten Prozess zu den geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Akteure ergibt. Durch die Vorgabe von Mindestanforderungen hinsichtlich der Methoden für den Datenaustausch, Planung, Formate und Inhalte tragen die KORRR zu einem koordinierteren und sicheren System bei.
 - (9) Der hauptsächliche Wert der KORRR liegt darin, dass sie einen gemeinsamen Rahmen für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Parteien schaffen, die zur Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Dieser gemeinsame Rahmen unterstützt das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SO GL formulierte Ziel, gemeinsame Anforderungen und Grundsätze für die Betriebssicherheit festzulegen. Die KORRR behandeln die Organisation des Datenaustausches, so dass jede Partei die Daten erhalten kann, die für die Beobachtung des Netzgebiets erforderlich sind, welches die von der jeweiligen Partei zu verantwortende Betriebssicherheit beeinflusst. Diese Daten werden für viele der in der SO GL beschriebenen Betriebssicherheitsprozesse benötigt und sind daher dafür erforderlich, dass jede Partei ihren in der SO GL beschriebenen Verpflichtungen nachkommen kann.
 - (10) Mit dem Ziel der Festlegung gemeinsamer Betriebsplanungsgrundsätze gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SO GL ermöglichen die KORRR den Empfang der erforderlichen Daten zur Erstellung von Szenarien für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse im

- Planungsstadium; letztere erfordert notwendigerweise eine Verwendung von Stammdaten wie auch möglichst aktuellen Planungsdaten.
- (11) Dem Ziel der Festlegung gemeinsamer Betriebsplanungsgrundsätze gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SO GL ermöglichen die KORRR den Empfang der erforderlichen Daten zur Erstellung von Szenarien für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse im Planungsstadium.
- (12) Die KORRR beinhalten die Organisation des Austausches von u.a. Echtzeitdaten und die Erfüllung der Aufgaben zur Festlegung gemeinsamer Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SO GL.
- (13) Um die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der gesamten Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der SO GL zu gewährleisten, müssen die ÜNB über eine gute Beobachtbarkeit des Systems verfügen, um eine verlässliche Betriebssicherheitsanalyse durchzuführen. Die KORRR haben das Ziel, den Rahmen für die ÜNB hinsichtlich des Zugangs zu notwendigen Daten für ihre jeweilige Observability Area und der akkuraten Erstellung von Szenarien festzulegen.
- (14) Der Datenaustausch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Wirkleistungserzeugung ist erforderlich, damit die ÜNB die Verfahren zur Aufrechterhaltung der Frequenzqualität in allen Synchrongebieten der gesamten Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SO GL einhalten können.
- (15) Die KORRR tragen dem Austausch von Stamm- und Fahrplandaten zwischen den ÜNB und VNB zur Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse in der Planung und in Echtzeit Rechnung, um die Koordination des Netzbetriebes und der Betriebsplanung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der SO GL zu unterstützen.
- (16) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der SO GL definiert das Ziel der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen über den Übertragungsnetzbetrieb. Die KORRR etablieren den Rahmen zum verbindlichen Austausch notwendiger Informationen zwischen unterschiedlichen Parteien im Elektrizitätsversorgungssystem zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.
- (17) Die KORRR leisten einen Beitrag zum effizienten Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union und gewährleisten gleichzeitig eine gute Beobachtbarkeit des Systems zur Durchführung verlässlicher Betriebssicherheitsanalysen, die dabei helfen, Verbesserungen im Übertragungssystem zu erkennen.
- (18) Die KORRR leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Zielsetzungen der SO GL zum Wohl aller ÜNB, VNB, SNN, Verbraucher, Marktteilnehmer, der Agentur und der Regulierungsbehörden.

DIE FOLGENDEN WICHTIGSTEN ORGANISATORISCHEN ANFORDERUNGEN, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DATENAUSTAUSCH SIND ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VORZULEGEN:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die im vorliegenden Dokument definierten KORRR sind als gemeinsamer, von allen ÜNB der Europäischen Union entwickelter Vorschlag gemäß Artikel 40 Absatz 6 der SO GL zu betrachten und beinhalten organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenaustausch gemäß Titel II dieser Verordnung.
2. Die KORRR gelten für alle Übertragungsnetze, Verteilernetze und Verbindungsleitungen in der Union in dem in Artikel 2 Absatz 2 der SO GL genannten Bereich.
3. Die KORRR gelten für die in Artikel 2 Absatz 1 der SO GL genannten SNN. SNN, die Leistungen für das System individuell bzw. über einen Aggregator erbringen, müssen die auf nationaler Ebene festgelegten Bestimmungen für die Präqualifikation einhalten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Dienstes sind in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen unter Einhaltung der nationalen Bestimmungen für die Präqualifikation festzulegen.
4. Die KORRR gelten für:
 - a. GVNB in ihrer Rolle als relevante Netzbetreiber. Zum Zwecke der KORRR sind GVNB als VNB gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1388/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (im weiteren Verlauf als „NC DCC“ bezeichnet) zu betrachten und die beschriebenen Anforderungen und Zuständigkeiten gelten entsprechend.
 - b. GVNB mit Übertragungsnetzanschluss in ihrer Rolle als SNN gemäß Artikel 2 Absatz 1 der SO GL und sofern auf nationaler Ebene innerhalb der Anwendbarkeit und des Umfangs des Datenaustausches vorbehaltlich der KORRR bestimmt.
5. Bei Anwendung der KORRR sind die Netzbetreiber verpflichtet:
 - a. die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit anzuwenden;
 - b. die Transparenz zu gewährleisten;
 - c. den Grundsatz der Optimierung zwischen dem höchsten Gesamtwirkungsgrad und den geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Parteien anzuwenden;
 - d. die dem jeweiligen ÜNB zugewiesene Zuständigkeit zu beachten, um die Systemsicherheit entsprechend den nationalen gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten;
 - e. sich mit den relevanten VNB abzustimmen und den potenziellen Auswirkungen auf deren System Rechnung zu tragen; und
 - f. die anerkannten europäischen Standards und technischen Spezifikationen einzuhalten.
6. ÜNB aus Ländern außerhalb des in Artikel 2 Absatz 2 der SO GL beschriebenen Bereichs können die KORRR freiwillig übernehmen, vorausgesetzt, dass
 - a. dies für diese ÜNB technisch möglich und mit den Anforderungen der SO GL zu vereinbaren ist.

- b. die ÜNB zustimmen, dass sie dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf den Datenaustauschprozess haben wie die in Absatz 2 genannten ÜNB und insbesondere akzeptieren, dass die KORRR für die relevanten Parteien auch in ihren Regelzonen gelten.
 - c. die ÜNB alle anderen eventuell von den ÜNB gestellten Bedingungen in Verbindung mit der Freiwilligkeit ihrer Beteiligung an dem Datenaustauschprozess akzeptieren.
 - d. die in Absatz 1 genannten ÜNB eine Vereinbarung über die Bedingungen der freiwilligen Teilnahme mit den in diesem Absatz genannten ÜNB getroffen haben.
 - e. die in Absatz 1 genannten ÜNB nach der Prüfung der Erfüllung der in (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anforderungen und nachdem die an dem Datenaustauschprozess teilnehmenden ÜNB die objektive Erfüllung der Anforderungen gemäß (a), (b), (c) und (d) nachgewiesen haben, den Antrag der ÜNB auf Teilnahme an dem KORRR-Prozess gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der SO GL beschriebenen Verfahren genehmigt haben.
7. Die in Absatz 2 genannten ÜNB verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 6 genannten und freiwillig an dem Datenaustauschprozess teilnehmenden ÜNB ihre Verpflichtungen erfüllen. Sofern ein gemäß Absatz 6 an dem Datenaustauschprozess teilnehmender ÜNB seine wesentlichen Verpflichtungen in einer Weise missachtet, welche die Implementierung und Anwendung der SO GL gefährdet, verpflichten sich die in Absatz 2 genannten ÜNB, die freiwillige Beteiligung dieses ÜNB an dem Datenaustauschprozess gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der SO GL beschriebenen Verfahren zu kündigen.

Artikel 2

Definitionen

1. Zum Zwecke der KORRR haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Definitionen gemäß Artikel 3 der SO GL, Artikel 2 der CACM GL, Artikel 2 der Verordnung (EG) 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, Artikel 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten, Artikel 2 der Verordnung (EU) 631/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (im weiteren Verlauf als „NC RfG“ bezeichnet), Artikel 2 des NC DCC, Artikel 2 der Verordnung (EU) 1447/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme und nicht synchrone Stromerzeugungsanlagen (im weiteren Verlauf als „NC HVDC“ bezeichnet), sowie Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der sonstigen dort in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen.
2. Die KORRR sind für alle ÜNB, deren zulässige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und - ungeachtet eventueller Namensänderungen der ÜNB - auch für alle übrigen von der SO GL umfassten Stellen, einschließlich VNB und SNN.
3. Soweit der Kontext nichts anderes verlangt, gilt in den KORRR das Folgende:

- a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und die Beispiele dienen lediglich der Orientierung und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der KORRR.
 - c. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, einen Netzkodex oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.
4. Eine Modifizierung in einem Netzelement, einer Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage ist im Sinne der KORRR als signifikant zu betrachten, wenn sie gleichfalls in der NC RfG, der NC DCC oder der NC HVDC als signifikant betrachtet wird. In diesem Kontext sind nationale Besonderheiten im Implementierungsprozess, welche die Definition des Begriffes „signifikant“ betreffen, zu berücksichtigen.
 5. Zum Zwecke der KORRR bezeichnen Echtzeitdaten eine Darstellung des tatsächlichen Zustandes der stromerzeugenden Module, Bedarfsanlagen oder Netzelemente bei Messung der Daten.

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeiten

1. Jeder ÜNB, VNB bzw. SNN ist für die Qualität der von ihm an andere Beteiligte übermittelten Informationen hinsichtlich seiner Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen oder Aktivitäten verantwortlich.
2. Auf der Grundlage der Artikel 48 bis 50 und 53 der SO GL machen die KORRR die Übermittlung von Daten sowohl an ÜNB als auch an VNB zum Regelfall. Dieser Ansatz kann auf nationaler Ebene überarbeitet werden, um den SNN die Übermittlung von Daten ausschließlich an den ÜNB bzw. an den VNB, an den er angeschlossen ist, zu ermöglichen, soweit keine anderweitige Erbringung von Leistungen für das System verlangt wird. In den Fällen, in denen ein SNN lediglich Daten an einen ÜNB bzw. an einen VNB, an welchen er angeschlossen ist, übermittelt, tauschen der ÜNB und der VNB die diesen SNN betreffenden Daten untereinander aus.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. die durch den Mitgliedstaat bestimmte Stelle muss gemäß Artikel 40 der SO GL auf nationaler Ebene bestimmt werden, ob SNN mit Verteilernetzanschluss in der Regelzone eines ÜNB die Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten direkt an den ÜNB oder über den VNB, an den sie angeschlossen sind bzw. an beide übermitteln sollen. Die Entscheidung über das für den Datenaustausch zu nutzende Modell kann, falls erforderlich, für jede Art der Information und jeden Typ von SNN unabhängig voneinander erfolgen. Sofern die Daten an den VNB übermittelt werden, übermittelt der VNB die benötigten Daten mit der Granularität an den ÜNB, die für die Einhaltung der Vorgaben der SO GL erforderlich ist.
4. Sofern der ÜNB bzw. der VNB die Daten direkt von dem SNN erhält, überprüft resp. bemüht sich der ÜNB bzw. der VNB sicherzustellen, dass die Daten den von dem ÜNB bzw. den VNB

spezifizierten Qualitätsanforderungen entsprechen, bevor sie diese an andere Stellen weitergeben. Der Umfang und die möglichen Auswirkungen der Qualitätsprüfung sind auf nationaler Ebene zu definieren.

5. Benachbarte und/oder nach- bzw. vorgelagerte VNB informieren einander über die Verfahren und Formate aller Änderungen der zwischen ihnen auszutauschenden Daten und Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 6 der SO GL.
6. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Installation, Konfiguration, Sicherheit und Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindungen für den Datenaustausch bis zu der Kommunikationsschnittstelle sind auf nationaler Ebene festzulegen.
7. Vorbehaltlich der Vereinbarung des ÜNB bzw. des VNB im Fall einer direkten Übermittlung von Daten seitens eines SNN an einen VNB kann eine Partei die ihr mit der SO GL zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie die übertragende Partei. Es ist weiterhin Sache der übertragenden Partei, für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu sorgen, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen.

Artikel 4 *Geheimhaltung*

1. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, sind alle durch die KORRR berührten Daten vertraulich zu behandeln. Gemäß Artikel 12 der SO GL müssen alle Parteien, die Daten gemäß den KORRR entgegennehmen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen implementieren, um sicherzustellen, dass Daten nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das nationale Recht, andere Bestimmungen der SO GL oder andere relevante Unionsvorschriften fallen.
2. Vorbehaltlich der Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 12 der SO GL dürfen die ÜNB die erhaltenen Daten mit allen anderen beteiligten ÜNB austauschen, welche die in den KORRR festgelegten Anforderungen vollständig implementiert haben, falls dies für die Durchführung von Betriebssicherheitsanalysen oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der jeweiligen Observability Area notwendig ist.

Artikel 5 *Zugang zu Informationen*

1. Alle Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen bzw. GVNB, die nach Artikel 2 Absatz 1 der SO GL SNN sind, erhalten Zugang zu den von dem ÜNB bzw. VNB gespeicherten, seine Anlagen betreffenden Stammdaten.

2. Jeder VNB erhält Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der an sein Verteilernetz angeschlossenen SNN.
3. Falls europäisches oder nationales Recht nichts anderes vorsieht, so haben ÜNB VNB mit einem Anschluss an das Übertragungsnetz gemäß Artikel 40 Absatz 10 SO GL Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der im Betrieb befindlichen Netzelemente des Übertragungsnetzes zu gewähren, falls dies dafür erforderlich ist, Betriebssicherheitsanalysen durchzuführen oder die Betriebssicherheit des jeweiligen Netzgebiets zu gewährleisten. Sofern die Datenanforderung von einem GVNB gestellt wird, darf sie nicht den Anschlusspunkt anderer GVNB bzw. SNN umfassen.
4. Die SNN erhalten Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der im Betrieb befindlichen Anlagen des Übertragungsnetzes bzw. Verteilernetzes an ihrem Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt anderer SNN ist hiervon nicht umfasst.
5. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erhalten auf Anfrage Zugang zu allen nach den KORRR ausgetauschten Daten.
6. Die ÜNB können vorbehaltlich der Formalisierung der Geheimhaltung und einer Begrenzung der Nutzungsvereinbarung Stammdaten von VNB bzw. SNN mit Dritten austauschen, um die in der SO GL festgelegten Zuständigkeiten zu erfüllen.

TITEL 2

Wesentliche Organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

Kapitel 1

Zuständigkeiten der ÜNB

Artikel 6

Allgemeine Zuständigkeiten

1. Jeder ÜNB teilt den relevanten ÜNB die Elemente seines Übertragungssystems, die gemäß der Methode in Artikel 75 der SO GL als seiner Observability Area zugehörig bestimmt wurden, mit.
2. Jeder ÜNB teilt den relevanten VNB seiner Regelzone die Elemente ihrer Verteilernetze, die gemäß der Methode in Artikel 75 der SO GL als seiner Observability Area zugehörig bestimmt wurden, mit.
3. Jeder ÜNB übermittelt aktualisierte Informationen zu den Netzelementen in seinem Übertragungssystem, die Teil der Observability Area anderer ÜNB sind, diesen ÜNB gemäß Artikel 41 und 42 Absatz 2 der SO GL.
4. Jeder ÜNB tauscht Echtzeitdaten mit den anderen ÜNB desselben Synchrongebiets gemäß Artikel 42 Absatz 1 der SO GL aus.
5. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. die durch den Mitgliedstaat bestimmte Stelle muss jeder ÜNB gemäß Artikel 40 Absatz 5 der SO GL in Abstimmung mit den VNB und SNN die SNN in seiner Regelzone bestimmen, die Echtzeitdaten übermitteln sollen.
6. Jeder ÜNB übermittelt zu den Verteilernetzen seiner Regelzone, die Teil der Observability Area anderer ÜNB sind, diesen ÜNB aktualisierte Informationen.

7. Jeder ÜNB muss aktualisierte Informationen zu den benachbarten Übertragungsnetzen, die Einfluss auf die Verteilernetze seiner eigenen Regelzone haben, den VNB übermitteln, die diese Verteilernetze betreiben.
8. Alle zwischen den ÜNB-Regelzonen auszutauschenden Übertragungs- und Verteilernetzdaten dürfen ausschließlich zwischen ÜNB ausgetauscht werden, soweit nicht anderweitig durch nationale Gesetze bzw. spezifische Vereinbarungen verlangt.
9. Die ÜNB nutzen für den Austausch von Stamm- und Fahrplandaten mit anderen ÜNB für die erforderlichen Daten die Operational Planning Data Environment Platform (OPDE) gemäß Artikel 114, 115, 116 und 117 der SO GL. Alle ÜNB verwenden das harmonisierte Datenformat für den Datenaustausch zwischen ihnen gemäß Artikel 114 Absatz 2 der SO GL.
10. Jeder ÜNB muss die für seine Prozesse benötigten Informationen für die durch die nationale Gesetzgebung festgelegte Dauer elektronisch speichern.

Stammdaten

Artikel 7

Von den ÜNB verwendete Stammdaten

1. In Abstimmung mit den relevanten VNB spezifiziert jeder ÜNB gemäß Artikel 40 Absatz 7 SO GL das Format für die von den VNB zu übermittelnden Stammdaten und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten.
2. Jeder ÜNB spezifiziert das Format für die von den SNN mit Übertragungsnetzanschluss und SNN mit Verteilernetzanschluss, die Daten direkt mit dem ÜNB austauschen, zu übermittelnden Stammdaten und veröffentlicht entsprechende Vorlagen wie in Artikel 40 Absatz 7 SO GL vorgesehen. Die in Artikel 40 Absatz 7 erwähnte Vereinbarung zwischen jedem ÜNB und den relevanten VNB ist nur im Falle der in den Datenaustausch einbezogenen VNB erforderlich. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten.

Artikel 8

Änderungsmitteilungen

1. Jeder ÜNB überprüft die von ihm mit anderen ÜNB ausgetauschten Stammdaten mindestens alle 6 Monate. Jeder ÜNB übermittelt aktualisierte Informationen der Observability Area an die benachbarten ÜNB wie in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten ÜNB festgelegt oder, falls eine solche Festlegung nicht erfolgt ist, in folgenden Fällen, wobei die Übermittlung in jedem Falle mit einer Vorlaufzeit von nicht weniger als drei Monaten zu erfolgen hat :
 - a. Mindestens vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes oder eines SNN;

- b. mindestens vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes oder SNN;
- c. mindestens vor den geplanten signifikanten Änderungen in dem Netzelement oder SNN.

Außerdem muss jeder ÜNB so schnell wie möglich aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, wenn sich die Observability Area ändert oder ein Fehler in einem früher übermittelten Datensatz entdeckt wird.

- 2. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 können VNB und SNN eine Aktualisierung der Stammdaten von ihrem ÜNB verlangen.

Fahrplandaten

Artikel 9

Zuständigkeiten der ÜNB

- 1. Jeder ÜNB muss in der Lage sein, Fahrplandaten mit ÜNB sowie mit SNN, VNB oder Dritten innerhalb seiner Regelzone, an welche der Austausch von Fahrplandaten gegebenenfalls übertragen wurde, auszutauschen. Die Fahrplandaten müssen mindestens Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne zwischen zwei Tagen im Voraus und nahe Echtzeit, Nichtverfügbarkeiten bzw. Einschränkungen der Wirkleistungserzeugung oder des Verbrauchs von SNN sowie Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen in der Observability Area des ÜNB beinhalten.
- 2. In Abstimmung mit den VNB innerhalb der Regelzone des ÜNB spezifiziert jeder ÜNB das Format für den Austausch der Fahrplandaten zwischen ihnen und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen.
- 3. In Koordination mit den SNN bzw. Dritten innerhalb der Regelzone des ÜNB bestimmt und veröffentlicht jeder ÜNB das Format der Informationen für den Austausch von Fahrplandaten.
- 4. Jeder ÜNB definiert und veröffentlicht die technischen Anforderungen, einschließlich Zeitstempel, für den Austausch von Fahrplandaten mit SNN, VNB bzw. Dritten innerhalb seiner Regelzone. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten.
- 5. Jeder ÜNB teilt den an das Übertragungsnetz angeschlossenen VNB seine geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen an ihrem Anschlusspunkt mit. Hinsichtlich geplanter Nichtverfügbarkeiten vereinbaren sie den erforderlichen Koordinations- und Kommunikationsumfang zwischen ihnen. Hinsichtlich ungeplanter Nichtverfügbarkeiten teilen die ÜNB diese schnellstmöglich mit.
- 6. Jeder ÜNB teilt den an das Übertragungsnetz angeschlossenen SNN seine geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen an ihrem Anschlusspunkt mit.

Echtzeitdaten

Artikel 10

Übermittlung der Echtzeitdaten

1. In Abstimmung mit den VNB innerhalb seiner Regelzone spezifiziert und veröffentlicht jeder ÜNB den detaillierten Inhalt des Echtzeitdaten-Austausches sowie das Format für den Echtzeitdaten-Austausch zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Observability Area des Verteilernetzes innerhalb seiner Regelzone.
2. In Abstimmung mit den SNN und VNB spezifiziert jeder ÜNB den detaillierten Inhalt des Echtzeitdaten-Austausches sowie das Format für den Echtzeitdaten-Austausch im Zusammenhang mit SNN innerhalb seiner Regelzone.
3. Jeder ÜNB spezifiziert die technischen Anforderungen, einschließlich Zeitstempel, für den Echtzeitdaten-Austausch im Zusammenhang mit der Observability Area des Verteilernetzes und an die SNN innerhalb seiner Regelzone. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten.
4. Beim Austausch von Echtzeitdaten mit anderen ÜNB befolgt und erfüllt jeder ÜNB alle Vorschriften und Verpflichtungen gemäß der aktuellen Praxis aller ÜNB im Hinblick auf:
 - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
 - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
 - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
 - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
 - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung; und
 - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.
5. Jeder ÜNB legt den Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdaten-Austausch in seiner Regelzone fest. Dieser darf nicht länger als 1 Minute sein.

Kapitel 2

Zuständigkeiten der VNB

Stammdaten

Artikel 11

Änderungsmitteilungen

1. Jeder VNB überprüft die Stammdaten der Netzelemente, die die Observability Area des ÜNB bilden, sowie der an diese Netzelemente angeschlossenen SNN mindestens alle 6 Monate. Jeder VNB übermittelt dem ÜNB aktualisierte Informationen entsprechend den nationalen Vorgaben oder, falls solche Vorgaben nicht bestehen, in folgenden Fällen, wobei die Übermittlung in jedem Falle mit einer Vorlaufzeit von nicht weniger als drei Monaten zu erfolgen hat:
 - a. Mindestens vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes oder SNN;

- b. mindestens vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes oder SNN;
 - c. mindestens vor den geplanten signifikanten Änderungen an dem Netzelement oder SNN.
- Außerdem muss jeder VNB so schnell wie möglich aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, wenn sich die Observability Area ändert oder ein Fehler in einem früher übermittelten Datensatz entdeckt wird.
2. In Abstimmung mit ÜNB und SNN spezifiziert jeder VNB das Format für die von SNN, die Daten direkt mit VNB austauschen, zu übermittelnden Stammdaten und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten. Für den Fall, dass die SNN die Daten sowohl an den ÜNB wie auch an den VNB schicken, soll das spezifizierte Format aus Gründen der Effizienz und Konsistenz außerdem soweit irgend möglich dem von dem ÜNB gemäß Artikel 7 Absatz 2 der KORRR spezifizierten Format entsprechen.
3. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 können SNN mit Verteilernetzanschluss die Aktualisierung der Stammdaten von ihrem VNB verlangen.

Fahrplandaten

Artikel 12

Rechte und Zuständigkeiten der VNB

1. Jeder ÜNB muss gemäß Artikel 72 der SO GL für bestimmte Zeitbereiche verpflichtend Betriebssicherheitsanalysen für seine Observability Area gemäß Artikel 75 der SO GL durchführen. Daher übermitteln alle VNB innerhalb der Observability Area des relevanten ÜNB für die in Artikel 72 Absatz 1 aufgeführten Zeitbereiche ihre geplante Nichtverfügbarkeit der Netzelemente an den ÜNB sowie ihre ungeplanten Nichtverfügbarkeiten schnellstmöglich. Hinsichtlich geplanter Nichtverfügbarkeiten vereinbaren sie den erforderlichen Koordinations- und Kommunikationsumfang zwischen ihnen. VNB mit Übertragungsnetzanschluss übermitteln Daten direkt an den ÜNB. VNB ohne Übertragungsnetzanschluss können Daten direkt an den ÜNB bzw. über den VNB, an den sie angeschlossen sind bzw. an beide übermitteln, wie in Artikel 3 Absatz 3 der KORRR beschrieben. Die Übermittlungsfrequenz von Fahrplandaten ist auf nationaler Ebene festzulegen.
2. Jeder VNB erhält Zugang zu den Fahrplandaten der SNN, die an sein Netz angeschlossen sind. Die VNB müssen die seitens des relevanten ÜNB für den Austausch von Fahrplandaten festgelegten Anforderungen erfüllen.

Echtzeitdaten

Artikel 13

Von den VNB bereitgestellte Echtzeitdaten

1. Jeder VNB übermittelt seinem ÜNB Echtzeitdaten zu der von dem ÜNB definierten Observability Area gemäß Artikel 44 der SO GL.
2. Jeder VNB erfüllt die seitens des ÜNB festgelegten Anforderungen im Hinblick auf:
 - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
 - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
 - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
 - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
 - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung; und
 - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.

Kapitel 3

Zuständigkeiten der SNN

Stammdaten

Artikel 14

Von den SNN übermittelte Stammdaten

1. Jeder SNN mit Übertragungsnetzanschluss übermittelt seinem ÜNB die Stammdaten gemäß Artikel 45 und 52 Absatz 1 der SO GL in dem von seinem ÜNB spezifizierten Format.
2. Jeder SNN mit Verteilernetzanschluss übermittelt entweder direkt an den ÜNB oder über den VNB, an den er angeschlossen ist bzw. an beide - wie in Artikel 3 Absatz 3 beschrieben - die Stammdaten gemäß Artikel 48 und 53 der SO GL in dem von seinem ÜNB bzw. VNB spezifizierten Format.

Artikel 15

Änderungsmitteilungen

1. Jeder SNN überprüft die von ihm mit den VNB bzw. ÜNB der Regelzone, zu welcher der SNN gehört, ausgetauschten Stammdaten mindestens alle 6 Monate. Jeder SNN übermittelt aktualisierte Informationen an den ÜNB und/oder VNB entsprechend den nationalen Vorgaben oder, falls solche Vorgaben nicht bestehen, in folgenden Fällen, wobei die Übermittlung in jedem Falle mit einer Vorlaufzeit von nicht weniger als drei Monaten zu erfolgen hat:
 - a. Mindestens vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes oder SNN;
 - b. Mindestens vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes oder SNN;
 - c. Mindestens vor den geplanten signifikanten Änderungen in dem Netzelement oder SNN.

Außerdem muss jeder SNN aktualisierte Informationen zur Verfügung stellen, sobald ein Fehler in einem früher übermittelten Datensatz entdeckt wird. Im Fall einer unvorhersehbaren Modifizierung informiert der SNN den ÜNB unverzüglich.

Fahrplandaten

Artikel 16

Von den SNN bereitgestellte Fahrplandaten

1. Alle SNN innerhalb der Regelzone des ÜNB übermitteln dem ÜNB Fahrplandaten. SNN mit Übertragungsnetzanschluss übermitteln die Daten direkt an den ÜNB. SNN mit Verteilernetzanschluss übermitteln die Daten direkt an den ÜNB oder über ihren angeschlossenen VNB bzw. an beide gemäß Artikel 3 Absatz 3 der KORRR.
2. Die SNN müssen die seitens des relevanten ÜNB bzw. VNB - soweit ein Datenaustausch gemäß Artikel 3 Absatz 3 der KORRR über den VNB erfolgt - für den Austausch von Fahrplandaten festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Übermittlungsfrequenz von Fahrplandaten ist auf nationaler Ebene festzulegen.

Echtzeitdaten

Artikel 17

Von den SNN bereitgestellte Echtzeitdaten

1. Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln alle betroffenen SNN mit Übertragungsnetzanschluss die Echtzeitdaten direkt an den ÜNB. Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln alle betroffenen SNN mit Verteilernetzanschluss die Echtzeitdaten direkt an den ÜNB oder über ihren angeschlossenen VNB bzw. an beide gemäß Artikel 3 Absatz 3. Alle SNN, die Stromerzeugungsanlagen sind, die nicht der NC RfG unterliegen, oder HGÜ-Anlagen sind, die nicht der NC HVDC unterliegen, oder Verbrauchsanlagen sind, die nicht der NC DCC unterliegen, informieren den ÜNB über ihre technischen Möglichkeiten zur Übermittlung von Echtzeitdaten. Das Beurteilungsverfahren zur Freistellung bestimmter SNN im Fall der Nichtkonformität mit der Anforderung zur Übermittlung von Echtzeitdaten ist auf nationaler Ebene zu definieren.
2. Jeder SNN, der Daten direkt an den ÜNB bzw. VNB - soweit die Daten direkt an den VNB übermittelt werden - übermittelt, erfüllt die seitens des ÜNB festgelegten Anforderungen im Hinblick auf:
 - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
 - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
 - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
 - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
 - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung;
 - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.

TITEL 3

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Implementierungsdatum der KORRR

1. Jeder ÜNB muss die KORRR nach der Freigabe gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO GL im Internet veröffentlichen.
2. Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der SO GL und gemäß Artikel 192 der SO GL müssen die ÜNB die KORRR wie in Titel 2 beschrieben anwenden, sobald alle Regulierungsbehörden die KORRR genehmigt haben oder eine Entscheidung seitens der Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 3 der SO GL getroffen wurde.

Artikel 19

Sprache

Die Referenzsprache für die KORRR ist Englisch. Sofern ÜNB die KORRR in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO GL veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion der KORRR vorzulegen.